



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

AUGUST 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die August-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Fachtagung Schuldnerberatung NRW

### **Fachtagung Schuldnerberatung am 13. September 2023 – Zukunft der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in NRW: Es wächst zusammen, was zusammengehört**

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die neue Landesregierung angekündigt, die kommunal finanzierte Schuldnerberatung mit der landesfinanzierten Verbraucherinsolvenzberatung zeitnah zusammenzuführen. Auf dieser Fachtagung möchten wir in Fortsetzung der letztjährigen Tagung den aktuellen Stand der Umsetzung betrachten.

Zuallererst soll der Blick auf die überschuldeten Menschen als die eigentlich Betroffenen aller Reformen gerichtet sein, speziell auf diejenigen, die unser Beratungsangebot schlicht nicht nutzen. Warum eigentlich? Welche Maßnahmen wurden seit unserer letzten Tagung im Oktober 2022 eingeleitet, welche Fortschritte erzielt? Welche Erwartungen haben die Kommunen? Welche Fragen sind noch zu klären? Und nicht zuletzt: Inwieweit gewährleistet die Zusammenlegung einen allgemeinen, offenen und niedrigschwelligen Zugang zum Beratungsangebot?

Alle Akteur\*innen aus Land, Kommunen und Beratungsstellen können ihre Ideen einbringen und gespannt sein auf wichtige Erkenntnisse und Anregungen, die sich aus der aktuellen Forschung des iff Hamburg, der HWG Ludwigshafen sowie aus den Erfahrungen aus Bayern ergeben. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen, den Beratungsfachkräften der Kommunen, der Verbraucherzentrale und der Freien Wohlfahrtspflege NRW!

[Ausschreibung Fachtagung 2023 | Fachberatung Schuldnerberatung \(fbsb-nrw.de\)](#)

[Programm Fachtagung Schuldnerberatung 2023](#)

[Anmeldung Fachtagung am 13. September 2023](#): Anmeldeschluss ist der 31. August 2023 sowie vorzeitig bei Erreichen der maximalen Teilnehmer\*innenzahl

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### Forderungspapier zu Energiesperren der AG SBV aktualisiert

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Ohne Energie sitzen Menschen sprichwörtlich im Dunkeln und sind von der allgegenwärtigen digitalen Teilhabe abgeschnitten. Lt. Bundesnetzagentur wurde 2021 über 239.000 Haushalten der Strom abgesperrt. Die AG SBV hat jetzt ihre politischen Forderungen zur Bekämpfung und Vermeidung von Energiesperren aktualisiert. [Forderungspapier zu Energiesperren](#)

### Arbeitshilfe "Energiearmut"

Der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtshilfe in Bayern (LAG Ö|F) hat in einer Arbeitshilfe einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichsten Facetten in Zusammenhang mit Energiekosten – Energieschulden und Energiearmut erstellt. (Stand: Mai 2023). Die Arbeitshilfe "Energiearmut" gibt's es hier:

<https://www.lagoefw.de/publikationen/fa-amp-arbeitshilfe-energiearmut>

### Inflation: Wen die Teuerung trifft!

In Ihrer Ausgabe 11/2023 weist die Hans-Böckler-Stiftung erneut darauf hin, dass die ärmeren Alleinlebenden am stärksten von der Inflation betroffen sind. Die Inflationsrate in Deutschland ist im Mai spürbar gesunken, lag mit 6,1 Prozent aber immer noch auf sehr hohem Niveau. Deutlich überdurchschnittlich von der Teuerung betroffen sind Alleinlebende mit geringem Einkommen. Alleinlebende mit sehr hohen Einkommen waren am wenigsten belastet. Dies zeigt der neue IMK-Inflationsmonitor, der seit Anfang 2022 monatlich die spezifischen Teuerungsraten für neun repräsentative Haushaltstypen ausweist. Ärmere Haushalte sind generell stärker von der Inflation betroffen, da Nahrungsmittel und Haushaltsenergie kaum gespart werden können und somit ein sehr hohes Gewicht in ihrem Warenkorb haben. [Böckler-Impuls: Wen die Teuerung trifft!](#)

### Stromanbieter darf Kundendaten nicht anlasslos an die Schufa übermitteln

Das Landgericht Frankfurt am Main hat dem Energieversorger Eprimo die Verwendung von Datenschutzhinweisen untersagt, die dem Unternehmen die anlasslose Weitergabe personenbezogener Daten an die Schufa und eine andere Auskunft ermöglichen. Damit gab das Gericht einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) statt. „Verbraucher und Verbraucherinnen, die sich vertragsgemäß verhalten, müssen es nicht hinnehmen, dass die im Rahmen ihres Stromvertrags erhobenen Daten ohne Anlass an Auskunftsteilen wie die Schufa weitergeleitet werden“, sagt Rosemarie Rodden, Rechtsreferentin beim vzbv. „Diese Informationen können in manchen Fällen zu Nachteilen bei künftigen Vertragsschlüssen führen.“ [vzbv-Mitteilung vom 25.07.2023](#) mit Link zum Urteil des LG Frankfurt am Main, Aktenzeichen: 2-24 O 156/21 verkündet am 26.05.2023

## Allgemeines

### Schulden betragen das 26-Fache des monatlichen Nettoeinkommens Überschuldeter

Das Statistische Bundesamt hat in einer Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass eine überschuldete Person, die im Jahr 2022 die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch genommen hat, durchschnittlich 30 940 Euro Schulden hatte. Dies entspricht dem 26-Fachen des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aller durch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beratenen Personen in Deutschland (1 189 Euro). [Destatis-Pressemitteilung vom 29.06.2023](#)

### **iff-Überschuldungsreport 2023 veröffentlicht**

Arbeitslosigkeit bleibt weiterhin der größte Faktor für ein Abrutschen in die Überschuldung. Dies zeigen die Daten von 78 Schuldnerberatungsstellen, die das iff für den diesjährigen Überschuldungsreport ausgewertet hat. Schwerpunkt des diesjährigen Überschuldungsreports sind die in Überschuldung geratenen (ehemals) Selbstständigen. Bei dieser Personengruppe sind die Beratungsangebote mit den Bedürfnissen nicht im Einklang. Sie sind von den multiplen Krisen besonders hart betroffen, bleiben bei Unterstützungsleistungen jedoch weitestgehend unberücksichtigt. Zudem sind auch Beratungsangebote für diese Personengruppe rar gesät. Die Mitteilung des iff und den Report gibt es hier: <https://www.iff-hamburg.de/2023/06/27/iff-ueberschuldungsreport-2023-veroeffentlicht/>

### **Digitaler Euro**

Die Europäische Zentral Bank (EZB) und die Europäische Union (EU) erwägen die Einführung eines digitalen Euros, der neben Münzen und Scheinen als gesetzliches Zahlungsmittel dienen soll. Das Projekt befindet sich aktuell in einer Untersuchungsphase. Zum Ende des Sommers sollen die Ergebnisse vorgestellt werden. Auf der Konferenz des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff, Hamburg) am 23.06.2023 haben Claudio Zeitz-Brandmeyer (Referent für Zahlungsverkehr der Verbraucherzentrale Bund) und Professorin Dr. Anne Riebert (Prof. für Datenschutz und IT Recht, Frankfurt University of Applied Sciences) die Planungen dazu hinterfragt. Bei der Zahlung müsse einerseits Anonymität gewährleistet sein, andererseits soll die Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten oder von Terrorismusbekämpfung möglich sein. Daher blieben viele Fragen zu klären, unter anderem: Welche Vorteile hätte der digitale Euro insbesondere für Verbraucher\*innen? Bringt der digitale Euro mehr Privatsphäre im Vergleich zu anderen elektronischen Bezahlvorgängen? Werden mehr Personen Zugang zu digitalen Bezahlvorgängen haben? [iff-Konferenz 2023](#); [Europäische Zentralbank](#); [Tagesschau.de](#)

### **Entkriminalisierung des Schwarzfahrens**

Bei einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am Montag, den 19. Juni 2023 hat sich die überwiegende Mehrheit der geladenen Sachverständigen dafür ausgesprochen, die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne einen gültigen Fahrschein (Schwarzfahren) nicht mehr als Straftat nach Paragraph 265a des Strafgesetzbuchs (StGB) zu ahnden. Um dem Problem zu begegnen, dass häufig arme und hilfsbedürftige Menschen und Obdachlose, die sich weder die Fahrkarte noch eine Strafzahlung für Schwarzfahren leisten können, von sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen wegen Schwarzfahrens betroffen sind, plädierten mehrere Sachverständige für die Senkung der Fahrpreise und die Schaffung eines kostenfreien öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). [Kurzmeldung hib 457/2023 – Streichung des Schwarzfahrens aus dem Strafrecht](#), [Deutscher Bundestag: Anhörung – Streichung des Schwarzfahrens aus dem Strafrecht](#), [Drucksache 20/2081 – Gesetzentwurf](#)

### **Kinderarmut hat Folgen – Offener Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz**

Das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG setzt sich seit 2009 für eine grundlegende Reform der Kinder- und Familienförderung hin zu einer Kindergrundsicherung ein. Dem Bündnis gehören aktuell 20 Mitgliedsorganisationen und 13 wissenschaftliche Unterstützer\*innen an. Um soziale Ungerechtigkeiten zu beseitigen und jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen Herkunft Teilhabe zu ermöglichen, schlägt das Bündnis ein [Konzept-Kindergrundsicherung\\_04\\_2023\\_web.pdf \(kinderarmut-hat-folgen.de\)](#) für eine echte Kindergrundsicherung vor: Verena Bentele wandte sich als Sprecherin des Bündnisses am 30.06.2023 in einem offenen Brief an den Bundeskanzler. [Brief-BK-Scholz-Buendnis-Kindergrundsicherung-30.06.2023.pdf \(kinderarmut-hat-folgen.de\)](#). Lediglich zwei Milliarden Euro sieht der Haushaltsentwurf des Bundesfinanzministeriums derzeit als „Merkposten“ für die Kindergrundsicherung vor. Mehr als jedes fünfte Kind war laut dem aktuellen Report der Bertelsmann Stiftung im vergangenen Jahr von Armut betroffen oder bedroht. Das Bündnis Kindergrundsicherung

blickt mit Sorge auf diese Entwicklung. [Pressemitteilung vom 11.07.2023 zum bevorstehenden Gesetzesentwurf \(kinderarmut-hat-folgen.de\)](#)

### **Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in NRW sind verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Juni 2023 entschieden: Die landesrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die die Vergütung von Gefangenen im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistung erhalten, sind mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar. [Fachinfo des Paritätischen Gesamtverbandes](#)

### **Broschüre: Das neue Bürgergeld**

Die Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes gibt einen Überblick über „alles was Sie über die neue Nachfolgeregelung zum bisherigen Hartz IV wissen müssen“. [Broschüre Das neue Bürgergeld](#)

### **Regierung gibt Auskunft zu Bafög und Studienkrediten – Zinssätze mehr als verdoppelt**

Wie aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. [20/7817](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke hervorgeht, sind derzeit rund 1,25 Millionen Bafög-Darlehensnehmende beim Bundesverwaltungsamt erfasst. Ferner haben im vergangenen Jahr 15.545 Personen einen KfW-Studienkredit beantragt, schreibt die Bundesregierung. Die Antwort enthält Angaben dazu, wie viele Personen sich in der Rückzahlungsphase eines KfW-Studienkredites befinden oder wie viele Bafög-Darlehensnehmende in den vergangenen Jahren einen Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung gestellt haben. Der Zinssatz für Neuverträge von Studienkrediten der KfW-Bank hat sich seit dem Oktober 2021 mehr als verdoppelt. Lag der Zinssatz im Oktober 2021 noch bei 3,76 Prozent, beträgt er seit April 2023 7,55 Prozent. Das geht aus einer weiteren Antwort der Bundesregierung ([20/7948](#)) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion hervor. [hib-Kurzmeldung vom 02.08.2023](#) und [vom 10.08.2023](#)

## Für die Praxis

### **Update zum Stärkungspakt NRW**

Aufgrund zahlreicher Rückfragen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS) im Juni ergänzende Informationen zur Umsetzung des Stärkungspaktes NRW veröffentlicht und die dazugehörigen FAQ's aktualisiert. Die detaillierten Ausführungen sollen ein Großteil der auftretenden Fragen beantworten und zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Quelle und weitere Infos: [Stärkungspakt NRW \(Stand: 19.06.2023\)](#)

### **Mehr Geld für die Verbraucherinsolvenzberatung in NRW**

Mit Wirkung zum 01.01.2024 beträgt die Landesförderung für die Verbraucherinsolvenzberatung in NRW pro VZÄ 59.000 Euro (statt wie bislang 56.000 Euro). Mitte Juni hatte die Freie Wohlfahrtspflege NRW zusammen mit der Verbraucherzentrale NRW die Familienministerin in NRW Josefine Paul angeschrieben und eine dringend notwendige Erhöhung der finanziellen Mittel für die Verbraucherinsolvenzberatung angemahnt. Das Antwortschreiben der Familienministerin zeugt von Verständnis für die Situation und Wertschätzung des Beratungsfeldes. Leider entspricht die zugestandene Erhöhung um 5,4 % nicht der geforderten Erhöhung um 20 %. Quelle und weitere Infos: [Erlass Förderung 2024](#)

### Maßstab zur Umrechnung einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe geändert

Zur Reduzierung der kontinuierlich steigenden Anzahl an verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen ist unter anderem der Umrechnungsmaßstab von Geld in Ersatzfreiheitsstrafe im Strafgesetzbuch (StGB) geändert worden. In [§ 43 Satz 2 StGB](#) ist zukünftig festgelegt, dass statt einem zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes einer Geldstrafe muss zudem darauf geachtet werden, dass „dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt“, [§ 40 Absatz 2 Satz 3](#) n.F. StGB.

Mit dieser erst in den Ausschussberatungen eingefügten Regelung soll ein Abweichen vom Nettoeinkommensprinzip (§ 40 Absatz 2 Satz 2 StGB) gesetzlich verankert werden. Bei Personen, deren Einkommen sich nahe am Existenzminimum bewegt, insbesondere bei Empfängern sozialer Transferleistungen, kann dadurch ein Absenken des Tagessatzes geboten sein. Dadurch kann etwa in Strafbefehlen – wie durch Obergerichte bereits zuvor korrigierend praktiziert – ein Tagessatz halbiert oder im besonderen Einzelfall auch auf wenige Euro gesenkt werden (vgl. die Beispiele in BT-Drucksache 20/7026, S. 17).

Das die Neuregelungen beinhaltende „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts“ vom 26.07.2023 ist im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft (Artikel 5 des Gesetzes – erst damit werden die Änderungen unter „gesetze-im-internet.de“ sichtbar sein). [Bundesgesetzblatt \(BGBl.\) 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023](#); [Drucksache 20/7026](#) (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses)

### Kritik an Schufa-App „Bonify“

Der Schufa-Basiscore kann seit kurzem digital abgerufen werden. Nun wird von Sicherheitsmängeln berichtet. Verbraucherschutzorganisationen warnen.

[ZDF.de vom 24.07.2023](#); [Spiegel-Online vom 18.07.2023](#)

## Gerichtsentscheidungen

### BVerfG: Keine Inkassokosten bei Bestreiten der Forderung – Anspruch auf rechtliches Gehör

Inkassokosten sind zwar grundsätzlich als Schadensersatz erstattungsfähig.

Dies gilt mit Blick auf die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB aber nicht, wenn die Schuldnerin erkennbar zahlungsunwillig war, etwa weil sie Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat. Das Amtsgericht ist mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG gehalten, auf einen besonderen Vortrag zur fehlenden Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten einzugehen.

(Leitsätze der Redaktion nach Rn. 22 und 20 des Beschlusses)

Im Mittelpunkt dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht der Anspruch auf rechtliches Gehör. Dessen Missachtung führte zu einem fehlerhaften Urteil über die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten.

Das Amtsgericht verurteilte die Schuldnerin zur Zahlung von Inkassokosten in Höhe von 35,10 EUR, obwohl sie konkret vorgetragen hatte, dass die Hauptforderung von ihr bestritten wurde. Ihre gegen das Urteil vorgebrachte Anhörungsrüge wies das Amtsgericht ab. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat im Wesentlichen Erfolg.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellt fest, dass die Beschwerdeführerin (Schuldnerin) in ihrem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde. Denn das Amtsgericht ist auf ihren Vortrag zur fehlenden Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten nicht eingegangen. Im Urteil des Amtsgerichts heiße es nur, die Beschwerdeführerin sei aus Verzug Gesichtspunkten auch zur Tragung

von Inkassokosten verpflichtet. „Das Amtsgericht wäre mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG gehalten gewesen, auf den Vortrag der Beschwerdeführerin zur fehlenden Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten einzugehen. Denn die Beschwerdeführerin hatte ihr kontinuierliches Bestreiten der Hauptforderung (...) in das Zentrum ihres Vortrages gerückt und ihr diesbezüglicher Vortrag war für den Prozessausgang in Bezug auf die eingeklagten Inkassokosten eindeutig von entscheidender Bedeutung“ (Rn. 17 ff., Rn. 20).

[BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 07.06.2023 – 2 BvR 2139/21](#)

### **AG München: Bei Rentenpfändung sind Steuervorauszahlungen zu berücksichtigen**

Das AG München hat in einem Insolvenzverfahren entschieden, dass bei einer Rentenpfändung steuerliche Abzüge zu berücksichtigen sind. In dem Fall ging es um einen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes in Höhe von 62 EUR. Nach Ansicht des Insolvenzgerichts als Vollstreckungsgericht kommt in diesem Fall Vollstreckungsschutz nach § 4 InsO i.V.m. § 765a ZPO in Betracht. Der Rententräger hatte bei der Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens zwar die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen, die Vorauszahlungen für die Einkommenssteuer jedoch nicht berücksichtigt. Gemäß § 850e Abs. 1 Nr. 1 ZPO gelte für die Berechnung des pfändbaren Einkommens, dass die Beiträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, nicht mitzurechnen sind. Dem Antrag des Schuldners auf Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge sei daher stattzugeben. Aufgrund des Vorauszahlungsbescheides des Finanzamtes seien monatlich steuerliche Abzüge in Höhe von 62 EUR bei der Berechnung zu berücksichtigen.

AG München, Beschluss vom 21.07.2023 – 1500 IK 2064/22

## Prävention

### **Herbsttagung des Netzwerks Finanzkompetenz am 31. August 2023**

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW lädt zur Herbsttagung ins Townhouse Düsseldorf ein. Unter dem Motto „Finanzielle Bildung – aktuelle Herausforderungen und Chancen erkennen“ werden Ideen, Anregungen und Erfahrungen ausgetauscht. In der eintägigen Veranstaltung finden Vorträge aus der Wissenschaft, dem Schulalltag und dem finanzbezogenen Beratungsalltag statt. Zudem wird den Teilnehmenden ein Workshop zur gemeinsamen Erarbeitung von finanzkompetenzrelevanten Materialien angeboten. Die Wahl der neuen Sprecher des Netzwerks Finanzkompetenz steht ebenfalls an.

Quelle, Kontakt und Infos: [Netzwerk Finanzkompetenz | Netzwerk Finanzkompetenz \(nrw.de\)](#)

### **FinKom 2023**

Am 15. September 2023 findet in Frankfurt a. M. die 9. FinKom–Info–Börse des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e.V. (PNFK) statt. Die bundesweite Praktikerbörse (**Finanzkompetenz**–Info–Börse) bietet eine Plattform für Projekte zur Finanzkompetenz und Schuldenprävention. Ziel der FinKom ist der bundesweite und internationale Austausch zur Präventionsarbeit. Dabei stehen das Kennenlernen neuer Projekte und der kollegiale Austausch über Methoden und Zielgruppen im Vordergrund.

Die diesjährige FinKom legt neben der Vorstellung neuer Projekte und der Verleihung des Finken für herausragende Präventionsarbeit den Fokus auch auf die Nationale Finanzbildungsstrategie des BMF.

Quelle, Infos und Anmeldung: [FinKom | Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz \(pnfk.de\)](#)

## Veranstaltungen

### **Professionell beraten: Vertiefende Beratungskompetenz in der Schuldnerberatung**

Aufbauend auf das Basismodul „Handwerkszeug für die Schuldnerberatung“ sollen die lösungsorientierten Beratungskompetenzen in der Begleitung von Klient\*innen erweitert werden. Die Gestaltung und Inhalte der Erst-, Folge und Abschlussgespräche im Beratungsprozess werden hierbei vertieft vorgestellt und trainiert. Die Teilnehmer\*innen lernen Ziele und Arbeitskontrakte mit den Klient\*innen zu besprechen. Methodische Elemente der lösungsorientierten Gesprächsführung, wie konsequente Ressourcenorientierung, Skalierungsarbeit und Ausnahmsuche werden vorgestellt und eingeübt. Der professionellen Reflexion, der Selbstfürsorge und dem Umgang mit Abbrüchen kommt ein besonderer Stellenwert zu. Zudem können in der Beratung auch Themen angesprochen werden, die den eigentlichen Auftrag der Schuldnerberatung überschreiten. Die Teilnehmer\*innen sollen einen sicheren Umgang mit diesen psychosozialen Problemstellungen und bei der Hinzuziehung anderer Fachstellen erhalten. Die Vermittlungskompetenz in der Beratung soll gestärkt werden.

**Termin:** 07.09.2023 und 08.09.2023 (Zwei Tage)

**Ort:** Dortmund

**Kosten:** 270 Euro

**Veranstalter:** Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

[Information und Anmeldung](#)

Siehe auch: [Flyer Methoden in der Beratung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung](#)

### **Workshop Schuldner\*innen und Insolvenzberatung**

Kollegialer Austausch mit anderem Schuldnerberater\*innen und eine Auffrischung zu aktuellen Rechts- und Praxisthemen – das sind die Ideen hinter unserem Workshop. Themen aus der Sozialgesetzgebung, dem Insolvenz- und Vollstreckungsrecht werden behandelt. An zwei vollen Tagen stehen Ihnen unsere Fachexpert\*innen für Inputs und Austausch zur Verfügung.

Zielgruppe sind Fachkräfte in der Schuldnerberatung sowie ehemalige Teilnehmer\*innen des Zertifikatskurses Schuldner- und Insolvenzberatung.

**Termin:** 12.09. und 13.09.2023

**Ort:** Witten

**Kosten:** 350,- Euro regulär, 310,- Euro für Mitgliedsorganisationen

**Veranstalter:** Paritätische Akademie LV NRW e. V.

[Information und Anmeldung](#)

### **Verwaltungskräfte in der Schuldner\*innen- und Insolvenzberatung**

Am Empfang einer Schuldner\*innenberatungsstelle zu sitzen, bedeutet eine hohe Herausforderung. Das Klientel ist vielleicht aufgeregt und ungeduldig, erwartet sofortige Hilfestellung – hier gilt es, die richtigen Worte zu finden und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Der Erfahrungsaustausch mit anderen und eine Reflexion der eigenen Rolle (Zuständigkeiten) in der Beratungsstelle werden thematisiert. Fragen der Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und die zunehmende Digitalisierung in der Verwaltung werden ebenfalls berücksichtigt.

**Termin:** 20.09.2023

**Ort:** Essen

**Kosten:** 110,00 Euro für Mitgliedseinrichtungen der Diakonie RWL, 130,00 Euro für Nichtmitglieder

**Veranstalter:** Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL

[Information und Anmeldung](#)

*Die Fortbildung ist ausgebucht, wir führen eine Warteliste.*



-----  
Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)  
-----

**Das Redaktionsteam**



*Sonja Brönnner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0251 / 60 93 32 36  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



*Ayşe Mušanović*  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk  
Westliches Westfalen e. V.  
Tel. 0231 5483-299  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 14.08.2023*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.